

Anfrage von Franz Cahannes (SP, Zürich)

betreffend Arbeitszusicherung im Falle von Umwandlungsgesuchen

Anlässlich einer Aussprache einer SGB und GBH-Delegation bei den Vizedirektoren des BIGA und des BFA vom 6. Mai wurde gewerkschaftsseits moniert, dass die Fremdenpolizei einiger Kantone (darunter auch der Kt. Zürich) die Umwandlung der Saison- in eine Jahresbewilligung davon abhängig machen, dass der Arbeitgeber im voraus eine Arbeitszusicherung für 12 Monate abgibt. Die Vertreter der Bundesämter haben anerkannt, dass eine Bedingung von dieser Dauer nicht aufrechterhalten werden kann.

Mit Datum vom 30. Juni 1992 hat das BIGA, Abteilung Arbeitsmarkt den Kantonalen Ämtern entsprechende "Weisungen" erteilt. Demnach ist "der Umwandlung einer Saison- in eine Jahresbewilligung nach ordnungsgemäsem Aufenthalt (...) zuzustimmen, wenn der Saisonnier über einen schriftlichen, grundsätzlich unbefristeten Arbeitsvertrag oder eine entsprechende Arbeitsvertragsofferte für die Folgezeit verfügt".

Die Fremdenpolizei des Kantons Zürich verlangt von den Arbeitgebern mittels Formular eine Arbeitszusicherung "für die voraussichtliche Dauer von zwölf Monaten" als Voraussetzung für die Umwandlung in eine Jahresbewilligung. Dies hat zur Folge, dass sich die Betriebe in der aktuellen Wirtschaftslage mit der Arbeitszusicherung schwer tun, die Arbeitszusicherung verweigern und somit wohlverworbene Umwandlungsansprüche verloren gehen.

Entsprechende Interventionen bei der Fremdenpolizei haben zu keiner korrekten Anpassung gemäss den BIGA-Weisungen geführt. Die Fremdenpolizei beruft sich hierbei auf einen im Jahr 1985 ergangenen Entscheid des Regierungsrates.

In diesem Zusammenhang frage ich den Regierungsrat an:

1. Wie begründet der Regierungsrat eine Arbeitszusicherung von 12 Monaten als Voraussetzung für die Umwandlung der Saison- in eine Jahresbewilligung?
2. Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass die Saisonniers mit einer solchen rigiden Auflage der Zufälligkeit der jeweiligen Wirtschaftslage ausgesetzt werden, und dass damit die Voraussetzungen der Rechtsgleichheit unter den Inhabern mit einem Aufenthaltsstatus A verletzt werden?
3. Wie stellt sich der Regierungsrat zum Umstand, dass ein Umgewandelter mit einer 12-monatigen Arbeitszusicherung besser fährt als die Stammbegsenschaft, die im Rahmen der jeweiligen vertraglichen Kündigungsschutzbestimmungen lediglich über eine minimale Arbeitsplatzsicherheit verfügt?
4. Wie begründet der Regierungsrat das Nichtbefolgen von Weisungen eines Bundesamtes? Welcher Charakter kommt - nach Meinung des Regierungsrates - solchen Weisungen zu?

Franz Cahannes